



Deutsches Rotes Kreuz

Ortsverein DEUZ e.V.

SATZUNG

- gegründet 1926 -

I. Satzung für den DRK-Ortsverein Deuz e.V.

- § 1 Name, Kennzeichen, Gründungsjahr und Bereich
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit und Ehrenamtlichkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Zusammensetzung, Einberufung und Durchführung der Mitglieder-Versammlung
- § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand des Ortsvereins
- § 10 Amtszeit, Sitzungen und Aufgaben des Vorstandes
- § 11 Aufgaben des Vorsitzenden
- § 12 Vorstand im Sinne des BGB
- § 13 Ausschüsse und Arbeitskreise
- § 14 Finanzen
- § 15 Verfahren bei Streitigkeiten
- § 16 Auflösung
- § 17 Inkrafttreten

II. Grundsätze des Roten Kreuzes

SATZUNG

für den DRK – Ortsverein DEUZ e.V.

§ 1 Name, Kennzeichen, Gründungsjahr und Bereich

- (1) Der Verein führt als Untergliederung des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Siegen-Wittgenstein e. V. den Namen

**„DEUTSCHES ROTES KREUZ
Ortsverein DEUZ e. V.“.**

- (2) Er hat seinen Sitz in 57250 Netphen-Deuz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen eingetragen. Das Bereitschaftsheim des Ortsvereins befindet sich in 57250 Netphen-Deuz, Albert-Irle-Straße 2.
- (3) Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte und geschützte rote Kreuz auf weißem Grund.
- (4) Der DRK – Ortsverein DEUZ e. V. wurde als DRK – Sanitätskolonne im Jahre 1926 gegründet. Er ist Rechtsnachfolger der im DRK – Kreisverband Siegen-Wittgenstein e. V. integrierten Rotkreuz-Gemeinschaft „Bereitschaft DEUZ“.
- (5) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich i. d. R. auf das Gebiet der Stadt Netphen.
- (6) Die Satzung des Ortsvereins darf der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes, der Satzung des DRK – Landesverbandes Westfalen-Lippe e. V. und der Satzung des DRK – Kreisverbandes Siegen-Wittgenstein e. V. nicht entgegenstehen.

§ 2 Aufgaben

Der Ortsverein arbeitet nach den Bestimmungen der Genfer Rotkreuz-Abkommen und nach den Bestimmungen der Internationalen Rotkreuz-Konferenzen. Er führt die ihm durch den DRK – Landesverband Westfalen-Lippe e. V. vom Deutschen Roten Kreuz in der Bundesrepublik Deutschland als der nationalen Rotkreuz-Gesellschaft im Sinne der Genfer-Rotkreuz-Abkommen übertragenen und vom ihm als anerkannten Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege (s. a. Anlage 7 der ESt-Richtlinien Nr. 8) wahrzunehmenden Aufgaben, auch in Übereinstimmung mit dem DRK – Kreisverband Siegen-Wittgenstein e. V., durch.

Der Ortsverein vertritt in Wort, Schrift und Tat die Gedanken der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens im Geist und nach der Tradition des Roten Kreuzes in aller Welt. Er wirbt für diese Aufgaben in der Bevölkerung.

Dem Ortsverein obliegen daher insbesondere folgende Aufgaben:

- I.
 1. Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung;
 2. Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte;
 3. Mitwirkung beim Sanitätsdienst der Bundeswehr;
 4. Suchdienst, Tätigkeit des Amtlichen Auskunftsbüros nach den Genfer-Rotkreuz-Abkommen, Mitwirkung bei der Familien-Zusammenführung und bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Hilfsaktionen;
 5. Verbreitung der Kenntnisse der Genfer-Rotkreuz-Abkommen;
- II.
 1. Krankenpflege;
 2. Krankentransport und Rettungsdienst;
 3. Blutspendedienst;
 4. Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe;
 5. Erste Hilfe bei Katastrophen, Notständen und Unglücksfällen;
 6. Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und im Gesundheitsdienst;
- III.
 1. Sozialarbeit, insbesondere für Kinder, Jugendliche, Mütter, alte Menschen, Kranke und Behinderte;
 2. Gesundheitsdienst und vorbeugende Gesundheitspflege;
 3. Jugendhilfe und Jugendbildung;
- IV. Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Kräfte;
- V. Mittelbeschaffung;
- VI. Werbung für die Aufgaben des Roten Kreuzes in der Bevölkerung.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Ehrenamtlichkeit

- (1) Der Ortsverein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Ortsvereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder bei der Aufhebung des Ortsvereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen diesen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Ortsvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz ist grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft und die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz ist freiwillig.
- (2) Im Ortsverein wirken Frauen, Männer und Jugendliche ohne Unterschied der Rasse, des religiösen Bekenntnisses, des Standes, der Nationalität und der politischen Gesinnung – soweit diese auf der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland beruht – nach Beitrittserklärung als Einzelmitglieder (natürliche Person) mit. Sie sind damit gleichzeitig über den DRK – Kreisverband Siegen-Wittgenstein e.V. und den DRK – Landesverband Westfalen-Lippe e. V. Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes.
- (3) Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine können im Ortsverein als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft wird schriftlich gegenüber dem Ortsverein beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
- (5) Die Mitglieder beachten und fördern die Grundsätze und die Aufgaben des Roten Kreuzes.
- (6) Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag gemäß § 14 dieser Satzung zu entrichten.
- (7) Personen, die sich um das Rote Kreuz außerordentlich verdient gemacht haben, können über den Kreisvorstand des DRK – Kreisverbandes Siegen-Wittgenstein e. V. dem Landesvorstand des DRK – Landesverbandes Westfalen-Lippe e. V. als Ehrenmitglied des Ortsvereins vorgeschlagen werden.
- (8) Als aktive Mitglieder gelten die Vorstandsmitglieder und die Angehörigen der zum aktiven Einsatz im Sanitäts-, Betreuungs-, Pflege- und Ausbildungsdienst herangezogene Einzelmitglieder.
- (9) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die durch Zahlung eines festgesetzten Mindestbeitrages den Ortsverein in der Erreichung seiner Ziele fördern und eine Verbindung mit ihm aufrecht erhalten wollen.
- (10) Die Dienstordnung, die Disziplinarordnung, die JRK-Ordnung sowie die Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes und die Katastrophenschutz-Vorschrift des Deutschen Roten Kreuzes sind in der jeweils geltenden Fassung verbindlich.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft in schriftlicher Form zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Wochen kündigen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod der natürlichen Person;
 - Auflösung der juristischen Person/des nicht rechtsfähigen Vereins.
- (3) Durch Überweisung an einen anderen Ortsverein, eine andere Rotkreuz-Gemeinschaft, einen anderen DRK - Kreisverband u. dgl. erlischt die Mitgliedschaft.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes schädigt, trotz wiederholter Mahnungen seine Pflichten nicht erfüllt oder trotz wiederholter Erinnerungen seine Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des DRK – Kreisverbandes Siegen-Wittgenstein e. V. im Benehmen mit dem Vorstand des Ortsvereins. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (6) Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes des DRK – Kreisverbandes Siegen-Wittgenstein e. V. steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses der Antrag auf Entscheidung des Schiedsgerichts beim DRK – Landesverband Westfalen-Lippe e. V. zu. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Ortsverein erlischt auch die Mitgliedschaft in der Rotkreuz-Gemeinschaft.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Ortsvereins besteht aus den aktiven Mitgliedern, welche jeweils einfaches Stimmrecht besitzen. Die fördernden Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben wie die übrigen aktiven Mitglieder einfaches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung sollte in jedem Jahr am letzten Freitag des Monats Januar stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung geschieht durch Bekanntgabe im Dienst- und Ausbildungsplan, durch Tafelanschlag im Bereitschaftsheim und im Bekanntmachungskasten beim/am Bereitschaftsheim. Diese Bekanntmachung wird ersetzt durch öffentliche Bekanntmachung in der Tagespresse mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält, oder wenn es von einem Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand des Ortsvereins schriftlich beantragt wird. In diesem Fall beträgt die Einladungsfrist mindestens 14 Tage.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse, durch die die Satzung des Ortsvereins geändert, der Ortsverein aufgelöst oder Mitglieder des Vorstandes abberufen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln (qualifizierte Mehrheit) der erschienenen aktiven Mitglieder.
- (7) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen oder auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden aktiven Mitglieder geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln.
- (8) Die Anwesenheit, die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem von der Versammlung festzulegenden Mitglied, welches kein Vorstandsmitglied ist, zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Vorlagen des Vorstandes und über begründete Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung, die spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt worden sind, oder deren Behandlung die Mitgliederversammlung vor deren Beginn mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässt.
- (2) Sie beschließt einheitliche Regelungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind.
- (3) Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes nach erfolgter Kassenprüfung durch zwei jeweils auf 2 Jahre gewählte Mitglieder, welche im Wechsel durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erhält; wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von einem Bewerber nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Absatz 1 Buchstaben e) bis i) ist die jeweilige „Ordnung für Rotkreuz-Gemeinschaften -außer JRK- des DRK – Landesverbandes Westfalen-Lippe e. V.“ mit maßgebend
- (6) Sie entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung des DRK – Kreisverbandes Siegen-Wittgenstein e. V. über die Auflösung des Ortsvereins und über Satzungsänderungen, jeweils mit qualifizierter Mehrheit.

§ 9 Vorstand des Ortsvereins

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden DRK-Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem stellvertretenden Schatzmeister
 - e) der Rotkreuz-Leiterin
 - f) der stellvertretenden Rotkreuz-Leiterin
 - g) dem Rotkreuz-Leiter
 - h) dem stellvertretenden Rotkreuz-Leiter
 - i) dem Fahrzeugwart
 - j) dem Zeug- und Materialwart
 - k) dem Schriftführer
 - l) der FrauenbeauftragtenDie aufgeführten Ämter – mit Ausnahme von e) bis h) und l) – stehen Frauen und Männer in gleicher Weise offen.
- (2) Mehrere Ämter, jedoch maximal drei Ämter, können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden und des Schatzmeisters sowie deren Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf für die Dauer seiner Wahlperiode Beisitzer berufen.
- (4) Das Stimmrecht eines Vorstandsmitgliedes ruht in Angelegenheiten, in denen es persönlich beteiligt ist; dies gilt auch für Familienangehörige.

§ 10 Amtszeit, Sitzungen und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand des Ortsvereins wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder finden spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzwahlen statt; die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Mitgliedes. Bis zu einer solchen Wahl kann der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger bestellen.
- (2) Vorstandssitzungen finden i.d.R. jeden Monat eine Stunde vor der ersten Dienst- und Ausbildungsveranstaltung statt. Sie werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Auf Verlangen von vier Mitgliedern des Vorstandes muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Sofern

mehrere Ämter in einer Person (§ 9 Abs. 2) vereinigt sind, steht auch diesem Mitglied nur einfaches Stimmrecht zu.

Im Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn kein Mitglied gegen dieses Verfahren binnen zwei Wochen Widerspruch erhebt.

- (4) Über jede Sitzung ist die Anwesenheit, die Tagesordnung und die Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.
- (5) Die Rotkreuz-Leiterin, der Rotkreuz-Leiter sowie deren Stellvertreter, haben ein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern der von ihnen geleiteten Rotkreuz-Gemeinschaft. Näheres regelt die „Ordnung für Rotkreuz-Gemeinschaften –außer JRK-„.
- (6) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Förderung und Koordination der Rotkreuzarbeit im Ortsverein;
 - b) Vertretung des Ortsvereins gegenüber dem DRK – Kreisverband Siegen-Wittgenstein e. V., gegenüber Verbänden und Einrichtungen, sowie staatlichen und kommunalen Stellen auf Ortsebene;
 - c) Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplanes;
 - d) Aufstellung der Jahres-Rechnung;
 - e) Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes nach Abstimmung mit dem DRK – Kreisverband Siegen-Wittgenstein e. V.;
 - f) Erstattung des Jahresberichts und der Jahres-Rechnung zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung;
 - g) Auswahl von Delegierten für die Kreisversammlung des DRK – Kreisverbandes Siegen-Wittgenstein e. V.;
 - h) Behandlung von Anträgen auf Ernennung von Ehren-Mitgliedschaften;
 - i) Erledigung von Aufgaben, soweit sie nicht einem anderen Organ des Ortsvereins zugewiesen sind.
- (7) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem Vorsitzenden oder einem/mehreren Vorstandsmitglied(ern) übertragen; dies gilt nicht für Geschäfte nach § 26 BGB.

§ 11 Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende ist Repräsentant des Ortsvereins.
- (2) Er koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder.
- (3) In Eilfällen kann er und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter Weisungen erteilen sowie Entscheidungen anstelle des Ortsvereins-Vorstandes treffen. Eilfälle sind Ereignisse, bei denen Gefahr im Verzuge ist. Der Vorsitzende hat unverzüglich dem Vorstand über seine Maßnahmen zu berichten.
- (4) In Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach über den Bereich des Ortsvereins hinausgehen, ist zuvor die Zustimmung des Ortsvereins-Vorstandes und des Vorsitzenden des DRK – Kreisverbandes Siegen-Wittgenstein e. V. einzuholen.

§ 12 Vorstand im Sinne des BGB (Bürgerliches Gesetz-Buch)

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden;
 - dem/der stellv. Vorsitzenden;
 - dem/der Schatzmeister/-in;
 - dem/der stellv. Schatzmeister/-in;
 - dem Rotkreuz-Leiter.
- (2) Für eine rechtswirksame Verpflichtung/Erklärung des DRK-Ortsvereins DEUZ e.V. bedarf es der Unterschrift zweier Mitglieder dieses Vorstandes und zwar des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§ 13 Ausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann zur Aktivierung der Rotkreuzarbeit und zur Erarbeitung bestimmter Zielvorgaben/Vorschläge Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Er bestimmt den Aufgabenkreis und benennt die Mitglieder. Diese wählen in Anlehnung an § 8 Abs. 5 aus ihrer Mitte einen Ausschuss-/Arbeitskreisvorsitzenden.
- (2) Er kann zu den angegebenen Zwecken auch einzelne Personen mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 14 Finanzen

- (1) Der Ortsverein beschafft grundsätzlich in Zusammenarbeit mit dem DRK – Kreisverband Siegen-Wittgenstein e. V. Geldmittel.
- (2) Er verwendet diese Mittel im Rahmen seines Wirtschaftsplanes nur für die nach § 2 dieser Satzung festgelegten Aufgaben und verwaltet sein Vermögen gemäß der Verwaltungs- und Finanzvorschrift des DRK – Landesverband Westfalen-Lippe e. V. in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Das im Eigentum des Ortsvereins befindliche Vermögen ist buchmäßig zu erfassen und in seinem jeweiligen Bestand nachzuweisen.
- (4) Die vom Ortsverein an den DRK - Kreisverband Siegen-Wittgenstein e. V. oder vom DRK – Kreisverband Siegen-Wittgenstein e. V. an den Ortsverein abzuführenden Beitragsanteile werden zwischen dem Ortsverein und dem DRK - Kreisverband Siegen-Wittgenstein e. V. abgestimmt und durch die Kreisversammlung des DRK – Kreisverbandes Siegen-Wittgenstein e. V. festgesetzt.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils von der Kreisversammlung des DRK – Kreisverbandes Siegen-Wittgenstein e. V. einheitlich festgesetzt.

§ 15 Verfahren bei Streitigkeiten

- (1) Aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz sich ergebende Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Ortsverein und seinen Mitgliedern, sowie zwischen dem Ortsverein und dem DRK - Kreisverband Siegen-Wittgenstein e. V. oder dem DRK - Landesverband Westfalen-Lippe e. V. oder mit anderen Ortsvereinen, werden nach der Schiedsordnung des DRK entschieden, die in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Das Schiedsgericht beim DRK - Landesverband Westfalen-Lippe e. V. entscheidet auch bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben.
- (3) Das Schiedsgericht - nach Abs. 2 - entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Disziplinarmaßnahmen gegenüber DRK-Mitgliedern.
- (4) Die Beurlaubung von Mitgliedern des Vorstandes erfolgt gemäß § 16 der jeweils gültigen Mustersatzung für DRK – Kreisverbände.

§ 16 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den DRK – Kreisverband Siegen-Wittgenstein e.V., Bismarckstraße 68, 57076 Siegen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung des Ortsvereins und Genehmigung des Kreisvorstandes des DRK – Kreisverbandes Siegen-Wittgenstein e. V. in Kraft und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen angemeldet/eingetragen. Alle vorherigen Satzungen treten damit außer Kraft.

57250 Netphen-Deuz, den 29. Januar 2016

Grundsätze des Roten Kreuzes

Menschlichkeit

Aus dem Wunsch heraus entstanden, die Verwundeten auf den Schlachtfeldern unterschiedslos zu betreuen, bemüht sich das Rote Kreuz auf internationaler Ebene, menschliches Leiden unter allen Umständen zu verhüten und zu lindern. Es ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen sowie die Ehrfurcht vor dem Menschen hochzuhalten. Es fordert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Unparteilichkeit

Es macht keinerlei Unterschied zwischen Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion oder sozialer Stellung und politischer Zugehörigkeit. Es ist einzig und allein bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und bei der Hilfe den dringenden Fällen den Vorzug zu geben.

Neutralität

Um sich das allgemeine Vertrauen zu erhalten, enthält sich das Rote Kreuz zu allen Zeiten der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch an politischen, rassistischen, religiösen und weltanschaulichen Auseinandersetzungen.

Unabhängigkeit

Das Rote Kreuz ist unabhängig. Obwohl die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit zur Seite stehen und der jeweiligen Landesgesetze unterstellt sind, sollten sie dennoch ihre Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes zu handeln.

Freiwilligkeit

Das Rote Kreuz ist eine Einrichtung der freiwilligen und uneigennütigen Hilfe.

Einheit

Es kann in einem Land nur eine einzige Rotkreuz-Gesellschaft geben. Sie soll allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit über das gesamte Gebiet erstrecken.

Universalität

Das Rote Kreuz ist eine weltumfassende Institution, in der alle Gesellschaften gleiche Rechte haben und verpflichtet sind, einander zu helfen.

Diese Grundsätze wurden von der XX. Internationalen Rotkreuz-Konferenz in Wien (02. bis 09.10.1965) beschlossen. Sie sind für alle Rotkreuz-Gesellschaften verbindlich.